

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 10.07.1878

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1878.) 84. Stück.

Inhalt:

- N^o. 196. Verordnung vom 2. Juli 1878, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.
- N^o. 197. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1878, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.
- N^o. 198. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1878, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.
- N^o. 199. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1878, betreffend den Beitrag der Windmühlen zur Brandcasse.
- N^o. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1878, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten für die Stadt und das Amt Zeven.
- N^o. 201. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1878, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Dammer Schützenverein.

N^o. 196.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.
Oldenburg, 1878 Juli 2.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feber und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen behuf der demnächstigen Einberufung des ordentlichen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Gütin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 2. Juli 1878.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

N^o 197.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

Oldenburg, 1878 Juni 27.

Das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar d. J. (Ges.-Blatt Bd. XXIV No. 132.

§. 407) erlassene Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden wird für die Aemter Wildeshausen, Behta, Damme, Cloppenburg und Lönningen auf das freie Umherlaufen ungeführter Stiere beschränkt und finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auf angeführte über ein Jahr alte Stiere in den bezeichneten Bezirken keine Anwendung.

Oldenburg, den 27. Juni 1878.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 198.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Oldenburg, 1878 Juli 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, wird in folgenden Punkten abgeändert bezw. ergänzt:

§. 1.

Zu §. 9. der Ministerial-Bekanntmachung.

Sparheerde dürfen nur auf einer feuerfesten Unterlage angelegt werden und müssen von nicht massiven Wänden mindestens 0,50 m entfernt sein. Die Abzugsrohre derselben müssen in einen Schornstein geleitet werden.

Die Verwaltungämter sind ermächtigt, bei den zur Zeit vorhandenen Sparheerden Ausnahmen von dieser letzteren Vorschrift zu gestatten.

§. 2.

Zu §. 10. Die Verwaltungsämter werden ermächtigt, die Beibehaltung der vorhandenen Lehmschornsteine bis weiter zu gestatten, wenn dieselben in einem gehörigen Zustande sich befinden und keine Röhre von Defen und Sparherden in dieselben geleitet werden.

Bei Neubauten ist die Vorschrift des §. 10 streng zu befolgen.

§. 3.

Zu §. 22. In den Marschdistricten ist Jeder, der wenigstens 20 Fuder Heu einführt, verpflichtet, zur Prüfung des Heu's auf den Grad der Erhitzung eine geeignete Eisenstange von mindestens 3 m Länge vorräthig zu halten.

Bei sich kundgebender Gefahr einer Selbstentzündung hat der Besitzer des Heu's dem Gemeindevorsteher oder dem Bauervogt und den Nachbarn von derselben Anzeige zu machen und die von dem Gemeindevorsteher oder Bauervogt anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln zu befolgen.

§. 4.

Zu §. 35. Die Verwaltungsämter werden ermächtigt, das Halten hölzerner Feuereimer bis weiter zu gestatten.

§. 5.

Zu §. 43. Die Spritzenmannschaft wird auf vier Jahre gewählt.

Oldenburg, den 1. Juli 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 199.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag der
Windmühlen zur Brandcasse.
Oldenburg, 1878 Juli 4.

Auf Grund des Artikel 44 §. 1 des Gesetzes vom
15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandcasse,
wird der §. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 23. September 1873, betreffend die Ausführung des
Brandcassegesetzes vom 15. August 1861 (Gesetzblatt Band
XXII. S. 767), dahin abgeändert, daß für Windmühlen
der achtfache Beitrag geleistet werden soll.

Oldenburg, den 4. Juli 1878.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ertheilung der
Rechte einer juristischen Person an den Verein selbständiger Hand-
werker und Fabrikanten für die Stadt und das Amt Jever.
Oldenburg, 1878 Juni 29.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffent-
lichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog
geruht haben, dem Verein selbständiger Handwerker und
Fabrikanten für die Stadt und das Amt Jever, welcher
seinen Sitz in der Stadt Jever hat, auf Grund der vor-

gelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Der Verein wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, welchen derselbe aus seiner Mitte wählt, vertreten. Der Vorstand besteht aus sieben von der Generalversammlung gewählten Personen.

Oldenburg, den 29. Juni 1878.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o 201.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Dammer Schützenverein.

Oldenburg, 1878 Juli 1.

Das Staatsministerium macht hiedurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Dammer Schützenverein auf Grund der §§. 1. 2. 3. 9. 10. 11. und 16. der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 21. Juni 1878.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.